SEine Kônigl. Majeſtæt von Preuſsen &c. Unſer allergnädigſter Herr haben per Reſc Clem. vom 10. dieſes Monats Allerhôchſt feſtgeſezt: Daſs zu kûnftiger wirkſahmern Vorbeugung der Deſertionen der Artillerie-Proviant und Train-Knechte, denen Untertanen forthin für die Aufgreifung und Einbringung eines dergleichen Knechts ohne Unterſchied Vier Rthlr. Berl. pro Mann nebſt Erſetzung der Zehrungs-Koſten bezahlt werden ſoll.

Gleichwie nun ſâmtliche Magiſtræte Beamte und Regierer nun nicht allein für ſich auf dergleichen ausgetretene Knechte genau zu invigiliren und ſolche wo ſie ſich betreten laſen, ſo gleich zur Haft zu bringen haben: So haben dieſelbe auch gegenwärtiges Circulare gehörig zu publiciren und zu affigiren, damit es zu eines jeden Wiſſenſchaft kommen möge; welchem nächſt denn dieſelben weiter zu beſorgen haben, daſs wenn dergleichen Deſerteurs ergriffen werden, ſie ſo fort an das Landes Adminiſtrations-Collegium unter gehöriger Bedeckung von Gemeinheits Schützen abliefern zu laſen, von welchem die Vergütigung der Zehrungs-Koſten-Liquidation demnächſt auch beſorgt werden wird.

Geldern den 15. July, 1790.

Kônigl. Preuſs. Landes Adminiſtrations-Collegium.

v. Pleſmann. Heinius. v. Boden Posll.

CIRCULARE.

An ſâmtliche Magiſtræte Beamte und Regierer.